

Allgemeinverfügung

1. Verfügung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterdietfurt hat in seiner Sitzung am 06.05.2025 die Straßenbenennung eines Weges im Ortsteil Huldessen beschlossen. Die neue Straßenbezeichnung lautet wie folgt:

„Helmut-Müllinger-Weg“

2. Begründung:

Im Zuge der Flurbereinigung Huldessen wurde der öffentliche Weg mit der Flurnummer 370 der Gemarkung Huldessen geschaffen. Dieser Wege hatte bisher keinen Straßennamen. Seit der Erschließung weiterer Baugrundstücke in Huldessen kann der Wege auch als notfallmäßige Zufahrt in die Ortsstraße „Am Hausberg Ost“ genutzt werden. Durch die eindeutige Benennung – bisher nur als Hochfeld bezeichnet – gibt es auch postalisch keine Verwechslungen.

Mit Schreiben vom 24.03.2025 beantragte der Sportverein Huldessen e.V. zu Ehren seines kürzlich verstorbenen Gründungsmitgliedes und langjährigem Vorstand Helmut Müllinger die Benennung des Verbindungsweges vom Mitterweg in Richtung des als »Helmut-Müllinger-Weg«.

Die Straßenbenennung erfolgt im öffentlichen Interesse der ordnungsrechtlich motivierten Identifizierbarkeit und Unterscheidbarkeit der Straße sowie der gemeindlichen Darstellung nach außen. Bei der Entscheidung über eine Straßenbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg (Postfach 11 01 65, 9314 Regensburg/Haidplatz 1, 93047 Regensburg) schriftliche oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss der Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Unterdietfurt, 19.05.2025

Bernhard Blümelhuber
Erster Bürgermeister

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 19.05.2025

